

Nahmen und Handthierung ins Bürger-Register auffzeichnen/
dieselbe in Unser Eynd und Pflichten nehmen / und Ihnen deswegen
einen schein / unter der Stadt Insiegel und unter dero Hand
geben soll.

4.

Wir Verordnen auch hiemit und in Krafft dieses / daß außers
halb den Wochen-Märkten / Jährlich auff nachgesetzte Zeiten/
Pferde- Ochsen- und Krahm-Märkte sollen gehalten werden / als
ein Pferde- und Krahm-Marckt den ersten Tagnach Marien-Ge-
burth / ein frey Viehe- und Ochsen-Marckt den nechsten Dings-
und Donnerstag nach Michaelis, Ein Pferde-Marckt den Mons-
tag nach Lucia, Ein Pferdemarkt den Montag nach Palmarum,
Ein Pferde- und Krahm-Marckt auff den Tag Medardi.

5.

Alles Betreynde / Holz und andere Wahren / so dem Elb- Strom
abwärts oder sonsten von einem andern Orth nach Unser Stadt
Altona kommen / sollen ohne einige erlegung des Zolls wieder von
dar gelassen und abgeschiffet werden.

6.

Wan auch die Eingeseffene Bürgerschaft Unser Stadt Altona
eine bequeme Schiff-Brücke / Krahm und Waage wollen verfertis-
gen und in Bawlichen Wesen unterhalten lassen / und dann dieselbe
darneben des Erbietens sind / allerhand Wahren an der Hand zu
haben / und dieselbe umb so wohlfeilen Preiß und in gleicher Gütthe/
als es anderswo kan verkauffet werden / zu verhandlen auch die
Wahren so Ihnen zugebracht werden / mit Contanten zu bezahlen/
so wird Unsern Unterthanen in Unsern Königreich Denemarck
und Norwegen / und den Fürstenthümern Schleswig Hollstein / so da
Unsere Stadt und Besse Glückstadt vorbeÿ Siegeln / hiermit frey
gestellt / Daß dieselbe mit Dero beladener Schiffer bey Unser
Stadt Altona anlegen / Deroselben Wahren Unseren Bürgern das